


**Behandlung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler" Engen-Anselfingen
 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 27.03.25 bis 28.04.25**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: <u>I. Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens:</u> Die Stadt Engen beabsichtigt auf der Gemarkung Anselfingen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler“. Dabei soll ein Sondergebiet innerhalb des bestehenden Kieswerks Kohler festgesetzt werden. Das Plangebiet liegt westlich des nächsten Wohngebiets von Neuhausen, nördlich der Gemeinde Welschingen, östlich liegt die L 191 und 400 m südlich die K 6127. Der Geltungsbereich umfasst das Flst.- Nr. 1881 vollumfänglich und die Flurstücke Nr. 1879, 1880, 1217 und 1209 teilweise und hat eine Flächengröße von 4,0 ha. Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Boden- und Recyclingwaschanlage für kiesigen Erdaushub sowie die Installation und den Betrieb einer zweiten Betonmischanlage auf dem Betriebsgelände in Engen südöstlich des bestehenden Kieswerks. Um dieses Bauvorhaben baurechtlich zu ermöglichen, muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Der Vorhabenträger hat am 23.05.2024 einen Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 23 Abs. 2 BauGB gestellt.		
2	LRA Konstanz Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler" bestehen aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zunächst bitten wir zu beachten, dass wenn der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, dieser erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 BauGB). Es wird insbesondere auf die Stellungnahmen zum Fachbereich Naturschutz und Bodenschutz verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung und dem Beschluss der Offenlage wird wieder erneut öffentlich ausgelegt. Das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung wird mitgeteilt und alle Träger öffentlicher Behörden sowie die Öffentlichkeit werden beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
3	LRA Konstanz Amt für Flurneuordnung	Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind nicht betroffen. Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Forstverwaltung	<p>Vom Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Unmittelbar südlich an die zu bebauenden Flurstücke grenzen Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG an. Die geplante Bebauung unterschreitet den gem. § 4 Abs. 3 LBO geforderten Mindestwaldabstand. Dieser ist für Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten vorgesehen. Nach den vorgelegten Unterlagen werden im Übrigen keine Waldflächen direkt überplant.</p> 	Im Baurechtsplan wird das Baufenster entsprechend dem Abstand von mindestens 30 Meter zum Wald verschoben und in der Legende das Symbol Waldabstand 30 m aufgenommen.	Im Baurechtsplan wird das Baufenster entsprechend dem Abstand von mindestens 30 Meter zum Wald verschoben und in der Legende das Symbol Waldabstand 30 m aufgenommen.
5	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen zu o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, einschließlich der Geräuschimmissionsprognose der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht Nr. B22502_SIS_01 vom	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>28.04.2022 ergeben sich von Seiten der Abfall- und Gewerbeaufsicht diesbezüglich keine Bedenken und Anregungen. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass durch den zukünftigen Maximalbetrieb der geplanten Boden- und Recyclingwaschanlage keine Überschreitungen der Lärmrichtwerte zu erwarten sind. Auch führt der betriebsbedingte Anlagenziehverkehr des zukünftigen Gesamtbetriebes gemäß Gutachten zu keiner relevanten Erhöhung des Beurteilungspegels bezüglich des Straßenverkehrslärms.</p>		
6	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	<p>Die Planungsfläche für eine Boden- und Recyclingwaschanlage befindet sich in einem ehemaligen Kiesabbaubereich, in dem keine intakten archäologischen Strukturen mehr zu erwarten sind. Es bestehen daher keine Bedenken. Da ein Teil der für externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen in noch nicht archäologisch untersuchten Bereichen eines flächigen Kulturdenkmals (§2 Denkmalschutzgesetz) liegt, sind in den textlichen Festlegungen zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht (M8) folgende Hinweise zu berücksichtigen: Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen ist, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323, juergen.hald@LRAKN.de) terminlich abzustimmen. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit</p>	<p>In den Örtlichen Bauvorschriften unter 5. Hinweise „5.1 Denkmalschutz (M8)“ wird der vorhandene Text durch folgenden Text ersetzt:</p> <p>„Da ein Teil der für externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen in noch nicht archäologisch untersuchten Bereichen eines flächigen Kulturdenkmals (§2 Denkmalschutzgesetz) liegt, ist möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323, juergen.hald@LRAKN.de) terminlich abzustimmen.</p> <p>Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist</p>	<p>In den Örtlichen Bauvorschriften unter 5. Hinweise „5.1 Denkmalschutz (M8) wird der vorhandene Text durch den Text unter Stellungnahme der Verwaltung ersetzt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Freiburg, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg, Tel. 0761/208-358-0, ArchaeologieLADFR@rps.bwl.de) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	<p>für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Freiburg, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg, Tel. 0761/208-358-0, ArchaeologieLADFR@rps.bwl.de) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.“</p>	
7	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	Das Landwirtschaftsamt erhebt keine Einwendungen gegen die obige Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
8	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	<p><u>1. Übergeordnete Planung:</u> Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) entwickelt werden, sodass im Parallelverfahren eine Änderung des FNP zugunsten einer Sonderbaufläche erfolgt. Im Teilregionalplan für oberflächennahe Rohstoffe ist der künftige Geltungsbereich bereits teilweise als genehmigter Abbaubereich erfasst. Das künftige Sondergebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes einer Grünzäsur, die sowohl im Teilregionalplan, als auch in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 3.0 dargestellt ist. Sofern noch nicht erfolgt, empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde die Raumordnungsbehörde anzuhören, ob dies mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung vereinbar ist.</p> <p><u>2. Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:</u> 2 a An den Festsetzungen (S. 11, Kapitel 4.2.11) erfolgt der Verweis auf externe Kompensationsmaßnahmen. Der vollständig-</p>	<p>1. Das Regierungspräsidium Freiburg und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gehört und haben ihre Stellungnahme abgegeben. Gemäß dem Entwurf der 2. Teilfortschreibung „Windenergienutzung und oberflächennahe Rohstoffe“ wird für das Plangebiet die Ausweisung der Grünzäsur zurückgenommen und liegt somit nicht mehr innerhalb des Plangebietes. Auf dieser Grundlage sind keine regionalplanerischen Belange mehr betroffen. „In der Raumnutzungskarte Ost des Regionalplans liegt das Vorhabengebiet umrandet von einer Grünzäsur (Vorranggebiet senkrecht-grün schraffiert). Im Nordwesten grenzt eine bereits genehmigte Abbaufäche für oberflächennahe Rohstoffe an. Der genehmigte Abbaubereich ist im Norden und Süden durch ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) ergänzt.“ (siehe Abbildung 3 der Begründung)</p> <p>2 a In den Planrechtlichen Festsetzungen unter 4.2.11 „Zuordnung Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich“ wird der Maßnahmenplan aufgenommen und wie folgt ergänzt:</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>2 a In den Planrechtlichen Festsetzungen unter 4.2.11 „Zuordnung Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich“</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>keitshalber sollte ein Verweis auf den Umweltbericht und den Maßnahmenplan erfolgen.</p> <p>2 b Zur Überprüfung der Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen soll eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) bestellt und durch diese ein Monitoring-Bericht erstellt werden (S. 14, Kapitel 5.8). Es wird gebeten, der Monitoring-Bericht der Unteren Naturschutzbehörde und nicht, wie angegeben der Baurechtsbehörde, unaufgefordert vorzulegen. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Kontaktdaten zu benennen.</p> <p>2 c Einfriedungen sind kleintierdurchlässig mit Bodenabständen zu gestalten. Die Festsetzungen (S. 15) lassen jedoch auch die Errichtung von Mauern zu. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei einer Mauer jedoch nicht von einer Durchgängigkeit auszugehen. Dies bittet die Untere Naturschutzbehörde anzupassen, sofern es sich nicht um Mauern der Betriebsanlagen handelt.</p>	<p>„Mit dem Maßnahmenkonzept ergibt sich ein Überschuss an Ökopunkten (siehe Umweltbericht, Teil IV), der vorrangig für den Austausch der früheren Genehmigungsunterlagen verwendet werden soll. Erst wenn dieser Bedarf gedeckt ist, kann eine Zuordnung der Ökopunkte zu anderen Vorhaben erfolgen.“</p> <p>2 b In den Festsetzungen unter 4.2.10. Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Ökologische Baubegleitung (V2)“ wird Baugenehmigungsbehörde mit Unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorgelegt.</p> <p>2 c In den Örtlichen Bauvorschriften unter „6.2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen – Kleintierdurchlässige Einfriedungen (M2)“ wird die Festsetzung angepasst und Mauern herausgenommen.</p>	<p>wird noch der Maßnahmenplan aufgenommen und wie in Stellungnahme der Verwaltung ergänzt.</p> <p>2 b In den Festsetzungen unter 4.2.10. Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Ökologische Baubegleitung (V2)“ wird Baugenehmigungsbehörde mit Unteren Naturschutzbehörde ersetzt.</p> <p>2 c In den Örtlichen Bauvorschriften unter „6.2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen – Kleintierdurchlässige Einfriedungen (M2)“ wird die Mauer herausgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>2 d Die beigegeführten Pflanzlisten, S. 16 ff., bittet die Untere Naturschutzbehörde dahingehend anzupassen, dass ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Gehölze verwendet werden. Insbesondere bei Ergänzung bestehender Gehölzstrukturen ist auf die bisherige Artenzusammensetzung zurückzugreifen. Die Arten Esskastanie, Gemeine Pimpernuss, Kupfer-Felsenbirne, Eibisch, Moorbirke, Faulbaum sowie auf feuerbrandgefährdete Arten sollen aus der Liste zu gestrichen werden. Auf die Arbeitshilfe „Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg“ von Breunig et. Al (2024) wird verwiesen.</p> <p><u>3. Umweltbericht (Planstatt Senner GmbH, Stand: 20.11.2024):</u></p> <p>a. Vorgelegt wird ein Umweltsteckbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Vorentwurf (Planstatt Senner GmbH, Stand: 20.11.2024). Der Geltungsbereich grenzt im Südwesten unmittelbar an das FFH-Gebiet „Hegau“ an. Im Umweltbericht ist jedoch keine Aussage zur Betroffenheit des FFH-Gebiets, noch eine FFH-Vorprüfung in den Gesamtunterlagen enthalten. Dies bittet die Untere Naturschutzbehörde auch im Hinblick auf die neuen Brecheranlagen, ggfs. im BlmSch Verfahren, nochmals zu prüfen.</p>	<p>2 d Der Anhang „Pflanzliste“ der planrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und die Pflanzliste 10.2 und 10.5 im Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Es werden ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Gehölze nach Herkunftsgebiet 9 „Alpen und Alpenvorland“ verwendet. Außerdem werden die feuerbrandgefährdeten Arten aus der Liste entfernt.</p> <p>3.a. Aufgrund der angrenzenden Lage zum FFH-Gebiet „Hegau“ wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in den Unterlagen zum Umweltbericht Natura 2000-Vorprüfung (Teil VII) ergänzt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet und seinen Arten durch das Vorhaben zu erwarten sind. Es sind keine Lebensraumtypen des FFH-Gebiets durch das Vorhaben betroffen. Die im Vorhabengebiet kartierten Arten, die</p>	<p>2 d Der Anhang „Pflanzliste“ der planrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und die Pflanzliste 10.2 und 10.5 im Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p>3.a Aufgrund der angrenzenden Lage zum FFH-Gebiet „Hegau“ wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in den Unterlagen zum Umweltbericht Natura 2000-Vorprüfung (Teil VII) ergänzt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet und</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>b. Innerhalb des Geltungsbereichs ist ein Kernraum des Biotopverbunds trockener Standorte tangiert. Öffentliche Planungsträger sind angehalten gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NatSchG BW die Belange des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen, planungsrechtlich zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu stärken. Im Umweltbericht sind trotz Beanspruchung von Verbundkulissen keine Maßnahmen zur Stärkung der Kulisse aufgeführt bzw. festgesetzt. Um eine Ergänzung des Umweltberichts wird gebeten.</p>	<p>auch im FFH-Gebiet ‚Westlicher Hegau‘ sowie im Vogelschutzgebiet ‚Hohentwiel/Hohenkrähen‘ vorkommen, können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht betroffen eingestuft werden.</p> <p>b. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff sind in den Festsetzungen unter Ziffer 4.2.9. festgesetzt und im Umweltbericht Kapitel 4.5 Ai1 „Anlage von arten- und strukturreichen Blühstreifenstrukturen...“ und Ai2 „Erhalt und Optimierung von Gehölzstrukturen ...“ aufgeführt. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst und überarbeitet. Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt die Anforderungen des Biotopverbunds.</p>	<p>seinen Arten durch das Vorhaben zu erwarten sind. Es sind keine Lebensraumtypen des FFH-Gebiets durch das Vorhaben betroffen. Die im Vorhabengebiet kartierten Arten, die auch im FFH-Gebiet ‚Westlicher Hegau‘ sowie im Vogelschutzgebiet ‚Hohentwiel/Hohenkrähen‘ vorkommen, können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht betroffen eingestuft werden.</p> <p>b. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff sind in den Festsetzungen unter Ziffer 4.2.9. festgesetzt und im Umweltbericht Kapitel 4.5 Ai1 „Anlage von arten- und strukturreichen Blühstreifenstrukturen...“ und Ai2 „Erhalt und Optimierung von Gehölzstrukturen ...“ aufgeführt. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst und überarbeitet. Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt die Anforderungen des Biotopverbunds.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>c. Das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die Abbautätigkeit bereits vorbelastet. Jedoch ist durch die 15 m hohe Sortieranlage von zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen ist möglichst auf landschaftsverträgliche Farben zurückzugreifen.</p> <p><u>4. E-A-Bilanz:</u></p> <p>a. Die Bestandsbewertung für das Schutzgut Flora / Fauna (S. 58) bewertet den Biotoptyp 33.41 Fettwiese mit 8 ÖP/m² im rekultivierten Zustand. Begründet wird dies durch einen Timelag bei der Wiederherstellung und einer intensiven Nutzung. Dies ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist vom Standardwert mit 13 ÖP/m² auszugehen.</p> <p>b. Im Bestand wird von einem Gebüsch trockenwarmer basenreicher Standorte ausgegangen. Der Biotoptyp 42.31 ist hierfür jedoch nichtzutreffend. Dies bitten die Untere Naturschutzbehörde zu berichtigen.</p>	<p>c. Die Anlage ist bereits baurechtlich genehmigt und realisiert. Sie ist in Grautönen gehalten und offen konzipiert, d.h. nicht eingehaust. Die grauen Anlagenteile integrieren sich in das bestehende Landschaftsbild des bereits vorhandenen Kiesabbaus und des zugehörigen Kieswerks. Daher wird die Verwendung von matten Grautönen in den Örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 7.2.2 „Landschaftsverträgliche Farben“ festgesetzt. Grautöne wirken neutral, und lassen sich gut in unterschiedliche Umgebungen integrieren.</p> <p>4.a Im Umweltbericht Ziffer 6 „Anwendung der Eingriffsregelung“ Tabelle 5 wird der Biotoptyp 33.41 Fettwiese mittleren Standorte von bisher 8 ÖP/m² mit neu 13 ÖP/m² bepunktet. Die sich daraus ergebenden Ökopunkte gehen von 266.264 auf 432.679.</p> <p>b. Im Umweltbericht Ziffer 6 „Anwendung der Eingriffsregelung“ Tabelle 5 wurde die Biotopwert-Nummer versehentlich falsch beziffert und wird von 42.31 in 42.12 angepasst. Der textliche Biotoptyp, sowie die Bepunktung ändert sich nicht und verbleibt mit</p>	<p>c. In den Örtlichen Bauvorschriften wird unter Ziffer 7.2.2 „Landschaftsverträgliche Farben“ folgendes aufgenommen: Anlagen im Zusammenhang mit Kiesanlagen sind in Grautönen auszuführen. Zulässig sind insbesondere gedeckte Natur- und Grautöne, die sich in das landschaftliche Umfeld und bestehenden Vegetation integrieren.</p> <p>4.a Im Umweltbericht Ziffer 6 „Anwendung der Eingriffsregelung“ Tabelle 5 wird der Biotoptyp 33.41 Fettwiese mittleren Standorte mit 13 ÖP/m² bepunktet.</p> <p>b. Im Umweltbericht Ziffer 6 „Anwendung der Eingriffsregelung“ Tabelle 5 wurde die Biotopwert-Nummer versehentlich falsch beziffert und</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>c. Hinsichtlich der Bewertung des Schutzguts Boden wird auf die Fortschreibung der Arbeitshilfe „Heft 24“ verwiesen. Diese ist anzuwenden. Durch das Vorhaben entsteht ein Kompensationsdefizit i. H. v. – 270.187 ÖP, das durch externe Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden soll. Ein Teil der Kompensation soll planextern (Maßnahmen Aat d1, Aad 1) erfolgen. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind die Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern. Es wird für die planexternen Maßnahmen um die Vorlage eines Nachweises über die dingliche Sicherung oder die Eigentumsverhältnisse gebeten.</p> <p><u>5. Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen:</u></p>	<p>„Gebüsch trockenwarmer, basenreicher Standorte“.</p> <p>c. Im Umweltbericht Ziffer 4.6 „Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt außerhalb des Vorhabengebiets“ wird folgendes aufgenommen: Die Maßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss dinglich durch einen Eintrag ins Grundbuch zu sichern. Im Durchführungsvertrag, welcher zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Engen geschlossen und Anlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, werden die Ausgleichsmaßnahmen und externen Kompensationsmaßnahmen noch zusätzlich abgesichert. Die dingliche Sicherung im Grundbuch wird dem Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, vor Satzungsbeschluss unaufgefordert vorgelegt.</p>	<p>wird von 42.31 in 42.12 angepasst.</p> <p>c. Im Umweltbericht Ziffer 4.6 „Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt außerhalb des Vorhabengebiets“ wird folgendes aufgenommen: Die Maßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss dinglich durch einen Eintrag ins Grundbuch zu sichern. Im Durchführungsvertrag, welcher zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Engen geschlossen und Anlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, werden die Ausgleichsmaßnahmen und externen Kompensationsmaßnahmen noch zusätzlich abgesichert. Die dingliche Sicherung im Grundbuch wird dem Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, vor Satzungsbeschluss unaufgefordert vorgelegt.</p>


Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>a. Die Angabe eines fixen Mahdtermins wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen, da je nach Höhenlage, Witterung usw. eine frühere Mahd sinnvoll sein kann, um zu vermeiden, dass die Wiesenflächen überständig sind. Die Anlage einer Magerwiese (Maßnahme Ai1) ist aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig durch Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen umzusetzen.</p>	<p>5.a Im Umweltbericht Ziffer 4.5 „Maßnahme Ai1“ wird die Saatmischungen gestrichen und die Mähgutübertragung wie folgt ausgeführt: „Für die Ausbildung der Magerwiesen wird das Mähgut von den umliegenden FFH-Mähwiesen übertragen. Innerhalb eines Radius von 500-1000 Metern befinden sich mehrere kartierte FFH-Mähwiesen, von denen das Mähgut stammen könnte, um den lokalen Genpool der Wiesenarten zu bewahren. Das Mähgut sollte idealerweise mit einem Balken- oder Doppelmessermähwerk gewonnen werden, um eine möglichst hohe Samenausbeute zu erzielen. Das Mähgut sollte etwa einen Tag auf der Spenderfläche verbleiben, damit der Großteil der Kleintiere es verlassen kann. Der Übertragungstermin muss zum Zeitpunkt der Samenreife (1.Schnitt) stattfinden.“ Bei dem Mahdtermin handelt es sich nicht um einen fixen Termin, sondern um Zeiträume: Ende Juni, im August und/oder im Oktober. Es wird noch die Option zur Veränderung des Mahdzeitpunkts durch Witterung oder anderweitigen Gegebenheiten ergänzt.</p>	<p>5.a Im Umweltbericht Ziffer 4.5 „Maßnahme Ai1“ wird die Saatmischungen gestrichen und die Mähgutübertragung wie folgt ausgeführt: „Für die Ausbildung der Magerwiesen wird das Mähgut von den umliegenden FFH-Mähwiesen übertragen. Innerhalb eines Radius von 500-1000 Metern befinden sich mehrere kartierte FFH-Mähwiesen, von denen das Mähgut stammen könnte, um den lokalen Genpool der Wiesenarten zu bewahren. Das Mähgut sollte idealerweise mit einem Balken- oder Doppelmessermähwerk gewonnen werden, um eine möglichst hohe Samenausbeute zu erzielen. Das Mähgut sollte etwa einen Tag auf der Spenderfläche verbleiben, damit der Großteil der Kleintiere es verlassen kann. Der Übertragungstermin muss zum Zeitpunkt der Samenreife (1.Schnitt) stattfinden.“</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>b. Die Streuobstpflanzung auf der Magerwiese (Maßnahme Aad 1) soll zweireihig im Abstand von 10 m zwischen den Bäumen erfolgen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die geplanten Abstände zwischen den Bäumen zu gering und sind auf 12 m zu erhöhen. Zwischen den Reihen kann ein Abstand von 10 m verbleiben.</p> <p><u>6. Kompensationsdefizite aus früheren Verfahren:</u> Durch die Kompensationsmaßnahmen kann im Schutzgut Flora / Fauna ein Überschuss von + 302.372 ÖP/m² generiert werden. Dieser soll für Defizite aus vorangegangenen Genehmigungsverfahren (2021 und 2009) herangezogen werden. Aus dem Jahr 2021 sind noch - 116.925 Ökopunkte und aus dem Jahr 2009 ist das Schutzgut Boden noch auszugleichen. Es wird</p>	<p>b. Im Umweltbericht unter Ziffer 4.6 „Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung außerhalb des Vorhabengebiets“ wird bei der Maßnahme Aad 2 „Anlage von dauerhaften Biotopstrukturen: Streuobstwies auf artenreicher Fettwiese“ folgendes angepasst: ... Die Streuobstbäume sind im Abstand von 12 x 12 Metern mit mind. 8-10 cm Stammumfang in 1 m Höhe zu pflanzen....</p> <p>6. Die Boden-Bewertung von 2009 erfolgt extern (nicht von Planstatt-Senner). Die Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Dr. Mike Hermann laufen aktuell noch.</p> <p>Im Umweltbericht Ziffer 6.4 „Übersicht Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ und den Fest-</p>	<p>Es wird noch die Option zur Veränderung des Mahdzeitpunkts durch Witterung oder anderweitigen Gegebenheiten ergänzt.</p> <p>b. Im Umweltbericht unter Ziffer 4.6 „Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung außerhalb des Vorhabengebiets“ wird bei der Maßnahme Aad 2 „Anlage von dauerhaften Biotopstrukturen: Streuobstwies auf artenreicher Fettwiese“ folgendes angepasst: ... Die Streuobstbäume sind im Abstand von 12 x 12 Metern mit mind. 8-10 cm Stammumfang in 1 m Höhe zu pflanzen....</p> <p>6. Im Umweltbericht Ziffer 6.4 „Übersicht Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ und den Festsetzungen Ziffer 4.2.11 „Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (Externer Ausgleich) wird ergänzt:</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>angegeben, dass dies mit dem Überschuss - 185.447 ÖP/m² auf o.g. Bauleitplanverfahren erfolgen soll. Die Untere Naturschutzbehörde bittet um nochmalige Vorlage der Bewertung für 2009 für eine Anerkennung und zur Nachvollziehbarkeit.</p> <p><u>7. Artenschutz:</u></p> <p>a. Im Umweltbericht auf S. 18 wird auf einen Fachbeitrag Artenschutz, ebenfalls vom Planstatt Senner 2024, verwiesen. Im Anhang sind Artenlisten beigefügt, die u.a. auch das Vorkommen streng geschützter Arten belegen. Der Fachbeitrag Artenschutz liegt nicht vor. Von einer artenschutzrechtlichen Relevanz wird zwar nicht ausgegangen, jedoch ist ohne den Fachbeitrag eine Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde nicht möglich. Es wird um Nachreichung gebeten.</p> <p>b. Die Vermeidungsmaßnahme „V2“, S. 39 Umweltbericht, sieht vor Beginn der Arbeiten eine nochmalige Überprüfung des Areals hinsichtlich vorkommender Arten durch die</p>	<p>setzungen Ziffer 4.2.11 „Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (Externer Ausgleich) wird ergänzt: Mit dem Maßnahmenkonzept ergibt sich ein Überschuss an Ökopunkten, der vorrangig für den Ausgleich der früheren Genehmigungsunterlagen verwendet werden soll. Erst wenn dieser Bedarf gedeckt ist, kann eine Zuordnung der Ökopunkte zu anderen Vorhaben erfolgen.</p> <p>7.a Der Fachbeitrag Artenschutz ist erstellt und Bestandteil der Unterlagen Teil V der Offenlage. Zusammenfassung und Fazit: Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen, durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten. Der Vorhaben ist als zulässig im Sinne des Gesetzgebers zu bewerten.</p> <p>b. Eine fachkundige ökologische Baubegleitung wird durchgeführt und dokumentiert. Die Dokumentation wird der UNB vorgelegt.</p>	<p>Mit dem Maßnahmenkonzept ergibt sich ein Überschuss an Ökopunkten, der vorrangig für den Ausgleich der früheren Genehmigungsunterlagen verwendet werden soll. Erst wenn dieser Bedarf gedeckt ist, kann eine Zuordnung der Ökopunkte zu anderen Vorhaben erfolgen.</p> <p>7.a Der Fachbeitrag Artenschutz ist erstellt und Bestandteil der Unterlagen Teil V der Offenlage. Zusammenfassung und Fazit: Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen, durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten. Der Vorhaben ist als zulässig im Sinne des Gesetzgebers zu bewerten.</p> <p>b. Eine fachkundige ökologische Baubegleitung wird</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>ÖBB vor. Das Ergebnis der Überprüfung bitten wir der UNB mitzuteilen.</p> <p>c. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Anlage der Wanderbiotope sind ebenfalls durch die ÖBB zu betreuen. Durch die Neuerrichtung und Erweiterung der Betriebsanlagen ist eine Lebensstätte der besonders geschützten Schwarzen Mörtelbiene tangiert. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist die Verschiebung des bisherigen Standorts (Lesesteinhäufen) in die planexterne Ausgleichsfläche Aat d1 auf Flst.Nr. 1879 der Gemarkung Anselfingen, erforderlich. Da es sich hierbei um eine CEF-Maßnahme handelt, ist diese mit zeitlichem Vorlauf umzusetzen. Das Ersatzhabitat muss vor Baubeginn umgesetzt und wirksam sein. Die Wirksamkeit ist durch eine fachkundige Person durch die Vorlage eines Monitoringberichts bei der Unteren Naturschutzbehörde zu belegen.</p>	<p>Die Verpflichtung erfolgt zusätzlich über den Durchführungsvertrag, welcher Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird.</p> <p>c. Eine fachkundige ÖBB und Monitoring wird durchgeführt und dokumentiert. Die Dokumentation wird der UNB vorgelegt. Die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Anlage von Wanderbiotopen werden durch ÖBB und Monitoring gewährleistet. ÖBB und Monitoring sind Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p> <p>Die Verpflichtung wird unter Ziffer 4.2.10 „Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Maßnahme V2 Ökologische Baubegleitung festgesetzt.</p>	<p>durchgeführt und dokumentiert. Die Dokumentation wird der UNB vorgelegt.</p> <p>c. Eine fachkundige ÖBB und Monitoring wird durchgeführt und dokumentiert. Die Dokumentation wird der UNB vorgelegt. Die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Anlage von Wanderbiotopen werden durch ÖBB und Monitoring gewährleistet. ÖBB und Monitoring sind Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p>
9	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:</p> <p><u>1. Grundwasserschutz:</u> Das Plangebiet befindet sich innerhalb von Schutzzone III B des rechtskräftig festgesetzten</p>	1. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>„WSG für den TB Brächle, den TB Oberwiesen und die Bitzenquelle“ der Stadtwerke Engen, der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen sowie der Stadtwerke Singen. Gegen die Planung bestehen aus der Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwendungen.</p> <p><u>2. Altlasten:</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>3. Bodenschutz:</u> Die genannten Maßnahmen im Umweltbericht zum Schutz des Bodens sind zu beachten und umzusetzen. Für die Böden im Planungsgebiet wurde im Rahmen des Umweltberichts, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Insbesondere durch die geplante Neuversiegelung entsteht ein Ausgleichsdefizit von 93.129 ÖP für das Schutzgut Boden, das innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen werden soll.</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Unter Zugrundelegung von § 1 Planzeichenverordnung 90 (PlanzV90) Bundesgesetzblatt (BGBl. I 1991, S. 58) weist das Vermessungsamt daraufhin, dass die Titel des schriftlichen und zeichnerischen Teils um „Gemarkung Neuhausen“ zu ergänzen sind. Im schriftlichen Teil ist im Abschnitt „1.1. Lage des Plangebiets“ hinter der Flst.-Nr. 1209 noch „(Gemarkung Neuhausen)“ einzufügen.	Flst.-Nr. 1209 befindet sich auf Gemarkung Neuhausen. Die Begründung wird unter Ziffer 1.1 „Lage des Plangebiets“ entsprechend angepasst und mit Gemarkung Anselfingen-Neuhausen ergänzt.	Flst.-Nr. 1209 befindet sich auf Gemarkung Neuhausen. Die Begründung wird unter Ziffer 1.1 „Lage des Plangebiets“ entsprechend angepasst und mit Gemarkung Anselfingen-Neuhausen ergänzt.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
				
11	<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50,79761 Waldshut-Ti- engen</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung. Zu der Planung haben wir uns bereits im Rahmen der 12. Änderung des FNP geäußert.</p> <p>Auf Grundlage des derzeit verbindlichen Regionalplan 2000 werden durch den Bebauungsplan keine regionalplanerischen Belange beeinträchtigt.</p> <p>a. Wir bitten jedoch die Unterlagen (Begründung, Umweltbericht) zu aktualisieren, damit Genehmigung und Inkrafttreten des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2021 auch die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 einen neuen Stand aufweist (Juli 2024).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die redaktionellen Anmerkungen werden berichtigt.</p> <p>a. Die Raumnutzungskarte Ost des Regionalplans 2000 wird im Umweltbericht und in den Begründungen auf den neuen Stand Juli 2024 aktualisiert.</p>	<p>a. Die Raumnutzungskarte Ost des Regionalplans 2000 wird im Umweltbericht und in den Begründungen auf den neuen Stand Juli 2024 aktualisiert.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>b. Zudem weisen wir auf Folgendes hin: In der Abbildung 3 der Begründung ist unseres Erachtens das Plangebiet falsch verortet; zudem sollte - wie bereits erwähnt - der Auszug der Raumnutzungskarte aktualisiert werden.</p> <p>c. Im Umweltbericht in Kapitel 1.3 wurden richtigerweise die Festlegungen zum Rohstoffabbau wie auch die Grünzäsur als Vorranggebiete bezeichnet; bei der Betrachtung des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung (Kap. 2.8) wurden diese Festlegungen fälschlicherweise als Vorbehaltsgebiete eingestuft.</p> <p>Wir bitten im weiteren Verfahren um Berücksichtigung unserer redaktionellen Anmerkungen.</p>	<p>b. In der Begründung unter Ziffer 1.2 „Planrechtliche Situation“ wird das Plangebiet in Abbildung 3 aktualisiert.</p> <p>c. Aufgrund der Aktualisierung der Raumnutzungskarte des Regionalplans haben sich Änderungen in der Verortung der Grünzäsur ergeben. Die Grünzäsur wird als Vorranggebiet bezeichnet. Dies wurde im Umweltbericht unter Ziffer 1.3 „Übergeordnete Planung“ angepasst und unter Ziffer 2.8 „Schutzgut Landschaftsbild und Erholung“ gestrichen.</p>	<p>b. In der Begründung unter Ziffer 1.2 „Planrechtliche Situation“ wird das Plangebiet in Abbildung 3 aktualisiert.</p> <p>c. Aufgrund der Aktualisierung der Raumnutzungskarte des Regionalplans haben sich Änderungen in der Verortung der Grünzäsur ergeben. Die Grünzäsur wird als Vorranggebiet bezeichnet. Dies wurde im Umweltbericht unter Ziffer 1.3 „Übergeordnete Planung“ angepasst und unter Ziffer 2.8 „Schutzgut Landschaftsbild und Erholung“ gestrichen.</p>
12	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Geologie, Rohstoffe, Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. <u>Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie</u></p>	1. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Neben einer Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen" und "Illensee-Schotter" weist das Plangebiet Bereiche auf, die anthropogen verändert wurden. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Oberer Oberjura" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden.</p> <p>Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>a. Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>b. Bodenkunde</u></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Bei der Baumaßnahme ist nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	<p>a. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>b. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>a. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>b. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p><u>2. Angewandte Geologie</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>a. Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Aus-</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>a. Wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht unter Ziffer 2.5 „Schutzgut Boden und Flächen“ ergänzt: ... Die Geologie weist entsprechend dem nicht klassifizierten Bodentyp.... Und unter Ziffer 2.6 „Schutzgut Wasser“ ... Die Hydrogeologische Einheit im Vorhabengebiet ...</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>a. Wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht unter Ziffer 2.5 „Schutzgut Boden und Flächen“ ergänzt: ... Die Geologie weist entsprechend dem nicht klassifizierten Bodentyp.... Und unter Ziffer 2.6 „Schutzgut Wasser“ ... Die Hydrogeologische Einheit im Vorhabengebiet ...</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>trocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>b. Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenvierer) und LGRBwissen entnommen</p>	<p>b. Aus der Stellungnahme vom 08.12.2021 der LGRB im Zuge der Baugenehmigung gehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Betrieb der Boden- und Recyclingwaschanlage, sowie Lagerung des Materials in der Zone III des Wasserschutzgebiets hervor.</p>	<p>b. Folgende Maßnahme wurde im Umweltbericht V6 „Grundwasserschutz“ und in den Festsetzungen unter Ziffer 4.2.10 „Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>werden. Auf die Lage von Teilen des Plangebietes in Zone III B des am 12.05.1995 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets " WSG TB Brächle, TB Oberwiesen und Bitzenquelle, Engen" (LUBW-Nr. 335-001) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt. Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat i.R. der Beratung der Landesbehörden bezüglich einer geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Boden- und Recyclingwaschanlage bereits Stellung genommen. Die entsprechende Stellungnahme vom 08.12.2021 (LGRB-Az. 94-4763.4//21_12555) liegt beim LRA Konstanz vor. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Es muss allerdings sichergestellt werden, dass es zu einer fachgerechten Lagerung der Produkte / Materialien kommt, ohne dass Schadstoffe ins Grundwasser versickern.</p> <p>Als Maßnahme zum Schutz des Grundwassers stehen sämtliche Anlagenteile auf zwei wasserundurchlässigen Bodenplatten, die höhenversetzt miteinander verbunden sind. Eine der beiden Bodenplatten ist als flaches Auffangbecken konzipiert, die im Notfall das gesamte Prozesswasser und ein 5 jährliches Starkregenereignis aufnehmen könnte.</p> <p>Die Lagerung des angelieferten Materials erfolgt in einer überdachten und 3-seitig geschlossenen Lagerhalle. Es wird sichergestellt, dass kein Niederschlagswasser auf den gelagerten Boden gelangt. Sollte dennoch durch Niederschlag oder durch den angelieferten Boden mit hohem Feuchtigkeitsgehalt geringfügig Wasser aus dem Haufwerk austreten, ist die Bodenplatte wasserdicht ausgeführt und so geneigt, dass das Wasser innerhalb der Halle zurückgehalten wird.</p> <p>Folgende Maßnahme wurde im Umweltbericht V6 „Grundwasserschutz“ und in den Festsetzungen unter Ziffer 4.2.10 „Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ - Grundwasserschutz (V6) aufgenommen:</p>	<p>zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ - Grundwasserschutz (V6) aufgenommen:</p> <p>Um keine Verunreinigung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet zu gewährleisten, sind die Untergründe sämtlicher Anlagenteile und die Lagerhalle mit wasserundurchlässigen Bodenplatten zu versehen. Eine Bodenplatte wird als Auffangbecken konzipiert, um im Notfall ein 5-jähriges Starkregenereignis und das gesamte Prozesswasser aufnehmen zu können. Der Boden der Lagerhalle ist so zu bauen, dass mögliches Wasser aus dem gelagerten Material in der Halle verbleibt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p><u>c. Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>d. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Das Vorhabengebiet liegt in einem ehemaligen Abbaugebiet der Kiesgrube Engen-Anselfingen (RG-Nr. 8118-5.; Kieswerke Kohler GmbH). Nach Aktenlage des LGRB wurde der im Vorhabengebiet vorhandene Rohstoff bereits bis auf die genehmigte Abbauteufe abgebaut.</p>	<p>Um keine Verunreinigung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet zu gewährleisten, sind die Untergründe sämtlicher Anlagenteile und die Lagerhalle mit wasserundurchlässigen Bodenplatten zu versehen. Eine Bodenplatte wird als Auffangbecken konzipiert, um im Notfall ein 5-jähriges Starkregenereignis und das gesamte Prozesswasser aufnehmen zu können. Der Boden der Lagerhalle ist so zu bauen, dass mögliches Wasser aus dem gelagerten Material in der Halle verbleibt.</p> <p>c. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>d. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>c. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>d. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><u>3. Landesbergdirektion</u> <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>		
13	Regierungspräsidium Freiburg, Neubauleitung Singen, Freiheitsstr. 8, 78224 Singen	<p>Durch den o.g. VBB sind wir nicht betroffen, weisen aber vorsorglich auf folgendes hin: Sollte es Änderungen an der Zufahrt zur L 191 geben, sind wir erneut zu hören.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine baulichen oder sonstigen Änderungen an der Zufahrt zur L 191 geplant oder vorgesehen. Durch den Ersatz der bestehenden Kieswaschanlage durch die Recyclingwaschanlage kommt es zu einer Verlagerung von der Primär- zur Sekundärrohstoffnutzung und damit zu einer Umstrukturierung der Massenströme, ohne dass eine Erhöhung des Gesamtverkehrsaufkommens eintritt. Eine Zunahme der Verkehrsbelastung im Bereich der Anbindung L191 ist somit nicht zu erwarten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz	<p>Nach Prüfung der Planunterlagen werden von Seiten des Polizeipräsidium Konstanz keine grundsätzlichen Einwände oder Anregungen zum Verfahren vorgebracht.</p> <p>Die Erweiterung der Anlage geht ggf. mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs einher. Es ist zu prüfen, ob der jetzige Anschluss an die L 191 noch ausreichend dimensioniert ist, um den Mehrverkehr abzuwickeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung Nr. 13 „Regierungspräsidium Freiburg, Neubauleitung Singen“.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Hilzingen an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler“ Engen-Anselfingen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berührt werden. Es bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplanentwurf.		
16	Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Immendingen im oben genannten Verfahren. Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Bedenken oder Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Stadt Geisingen, Hauptstr. 36, 78187 Geisingen	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Da keine Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde Emmingen-Liptingen ersichtlich sind, verzichten wir darauf eine Stellungnahme abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Stadt Aach, Hauptstr. 16, 78267 Aach	Die Stadt Aach hat keine Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler“.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, Schlossplatz 46, 78259 Mühlhausen-Ehingen	Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Anmerkungen zum Bebauungsplan „Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler“.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen zu diesem Planverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
22	Stadt Engen, Ordnungsamt, 78234 Engen	<p>1. Der Zufahrtsbereich von der L 191 nach hinten zum Kieswerk liegt zwar nicht ausschließlich in meiner Zuständigkeit, dennoch möchte ich gerne auf folgendes aufmerksam machen: Entlang der L 191 führt ein Radweg, welcher von Engen aus kommend an der Zufahrt zum Parkplatz beim Bahnhof Welschingen endet. Dieser Bereich bildet auch die Zufahrt zum Kieswerk Kohler. Somit ist in diesem Bereich mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verschiedener Fahrzeugarten zu rechnen: PKW in Richtung Parkplatz, Fahrradfahrende aufgrund Ende Radweg, Fußgänger sowie Werksverkehr LKW's zum Kieswerk Kohler. Hierauf sollte in der weiteren Planung geachtet werden.</p> <p>2. Ich gehe davon aus, dass sich die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes entsprechend hierzu äußern wird, insbesondere falls von dortiger Seite Maßnahmen im Zufahrtsbereich der L 191 als notwendig erachtet werden.</p> <p>3. Bezüglich der Straße „Steinäcker“, welche nach hinten zum Kieswerk führt, ist darauf zu achten, dass diese straßenbaulich für den (vermutlich zunehmenden) Verkehr mit schweren Fahrzeugen/LKW's ausgelegt ist. Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass ein entsprechender Begegnungsverkehr</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen. Zum Mehrverkehr wird auf die Stellungnahme der Regierungspräsidium Freiburg, Neubauleitung Singen unter Nr. 13 der Abwägung verwiesen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen. Die Neubauleitung Singen, RP Freiburg, hat sich als zuständige Behörde geäußert. Die Stellungnahme ist unter Nr. 13 der Abwägung vermerkt.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen. Die Straße zum Kieswerk „Steinäcker“ kann den Anlieferungsverkehr mit LKW aufnehmen. Entsprechender Begegnungsverkehr von LKW ist heute schon gegeben. Die Firma hat auf ihre Kosten den Seitenstreifen hierfür bereits hergestellt.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		möglich ist, ohne dass es zu gefährlichen Situationen kommt.		
23	Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund	Im Planbereich der o.a. Maßnahme laufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Behördenbeteiligung kann dem beigefügten Verteiler entnommen werden. Alle uns bekannten Behörden und Unternehmen zum Leitungsnetz wurden beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Stadt Engen	Mit dem vorliegenden Planverfahren soll künftig auch die Möglichkeit bestehen Fremdmaterial, in der vorhandenen Anlage, waschen und aufbereiten zu können. In den Planunterlagen ist hierzu allerdings nichts geschrieben, wie sichergestellt werden kann, dass keine Schadstoffe ins Grundwasser eintreten. Die Anlage befindet sich im Wasserschutzzone III B und ist der Wasserlieferant für Engen und Umland. Bitte hierzu eine Aussage in die Planunterlagen aufnehmen.	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung Nr. 12 „Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9“ Ziffer b. Hydrogeologie und auf die Ergänzungen im Umweltbericht V6 Grundwasser und in den Festsetzungen Ziffer 4.2.10 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.